

# **Diakoniefonds des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen**

## **Präambel**

Der Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen bildet einen Diakoniefonds, um wachsender Armut besser begegnen zu können. Zunehmen wenden sich Hilfesuchende an Einrichtungen, wie das Diakonische Werk, weil sie heute verstärkt Beratung in der Anonymität suchen.

Bei steigendem Unterstützungsbedarf in Notlagen und sinkenden Mitteln aus landeskirchlichen Sammlungen für Beihilfe muss die Handlungsfähigkeit des Diakonischen Werkes auch weiterhin gesichert werden.

## **§ 1 Einrichtung eines Diakoniefonds**

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen errichtet ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Förderung diakonischer Zwecke im Kirchenkreis (Diakoniefonds).

## **§ 2 Aufbringung der Mittel**

Der Diakoniefonds wird finanziert aus:

- a) Beiträgen der Kirchengemeinden in Höhe von 0,15 € pro Gemeindemitglied jährlich
- b) Beiträgen des Kirchenkreises (z.B. Kirchenkreiskollekte)
- c) Sonderbeiträgen aus einzelnen Kirchengemeinden
- d) privaten Spenden

## **§ 3 Vergabe der Mittel**

Die Mittel des Diakoniefonds werden vorrangig für Einzelfallhilfen in diakonischen Arbeitsbereichen verwendet. Möglich ist auch die Unterstützung von zeitlich befristeten diakonischen Projekten des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden.

## **§ 4**

(1) Für den Diakoniefonds ist eine Nebenrechnung zu führen, in der nachzuweisen ist, in welcher Höhe die Beteiligten Mittel in den Diakoniefonds eingebracht haben. Die Nebenrechnung wird durch geeignete Darstellung in den Buchungsabläufen erfüllt.

(2) Jeweils zum Ende des Haushaltsjahres ist die Nebenrechnung in der Weise abzuschließen, dass die eingebrachten Mittel um die Ausgaben vermindert werden.

## **§ 5 Diakoniefondsausschuss**

(1) Es wird gem. § 40 Abs. 1 Kirchenkreisordnung (KKO) ein Diakoniefondsausschuss gebildet. Diesem gehören der/die Superintendent/in an, der/die Kirchenkreissozialarbeiter/in und ein Mitglied des Diakoniefondsausschusses an.

- (2) Er entscheidet über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen über 350 €.
- (3) Er ermächtigt Kirchenkreissozialarbeiter/innen des Kirchenkreises, die mit der Bewilligung von Einzelfallhilfen beauftragt sind, Unterstützungen bis 350 € zu gewähren.
- (4) Er trifft mindestens 2 – mal pro Jahr zusammen.
- (5) Der/Die Kirchenkreissozialarbeiter/in berichtet einmal pro Jahr im KKV und dem KKT bei den Haushaltsberatungen über die Verwendung der Mittel.
- (6) Ausgaben zu Lasten des Diakoniefonds dürfen nur bis zur Höhe der für das Haushaltsjahr dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

### **§ 6 Besondere Gemeindebeteiligungen**

Auch bei Einrichtung eines Diakoniefonds bleiben die einzelnen Kirchengemeinden in der Verantwortung. Deshalb sollte die betreffende Kirchengemeinde bei Unterstützungssummen über 500 € beteiligt werden (wobei Spenden der Kirchengemeinde angerechnet werden).

### **§ 7 Datenschutz**

Der Schutz von persönlichen Daten bestimmt sich nach dem in der Landeskirche geltenden Recht.

### **§ 8 Auflösung des Diakoniefonds**

Wird der Diakoniefonds aufgelöst, so fließen die verbleibenden Mittel einer Rücklage dem Kirchenkreis für dessen satzungsmäßigen, diakonischen Aufgaben zu. Zweckgebundene Spenden (z.B. von privaten Spendern) werden dem Zweck entsprechend ausgegeben.

Burgwedel, 01.01.2014

*Beschluss des Kirchenkreistages Burgwedel-Langenhagen vom 24. April 2014*